

► Betriebsausgaben

Herrenabend: 50 Prozent der Kosten sind betrieblich veranlasst

| Die Frage, inwieweit eine Kanzlei Aufwendungen für „Herrenabende“ als Betriebsausgaben absetzen darf, ist in der vierten Runde zu einem Ende gelangt. Der BFH hat die Entscheidung des FG Düsseldorf bestätigt und 50 Prozent der Aufwendungen als Betriebsausgaben anerkannt. |

Hintergrund | Im Kern ging es darum, wie weit die Abzugsverbotsregelung in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG geht. Dort steht, dass Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen den Gewinn nicht mindern dürfen. Das FG Düsseldorf war 2013 zu dem Ergebnis gekommen, dass auch Herrenabende einer Anwaltskanzlei „ähnliche Zwecke“ nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG sein können. Der BFH hatte diese Entscheidung kassiert. Er hatte dem FG aufgegeben zu prüfen, ob die Art und Durchführung der Herrenabende den Schluss zuließ, dass diese sich von „gewöhnlichen Gartenfesten“ abgehoben hatten und mit der Einladung zu einer Segelregatta oder Jagdgesellschaft vergleichbar waren. Diese hatte das FG dann doch verneint und 50 Prozent der Aufwendungen als Betriebsausgaben anerkannt (FG Düsseldorf, Urteil vom 31.07.2018, Az. 10 K 3355/16 F,U, Abruf-Nr. 206073).

Die Finanzverwaltung war damit nicht einverstanden und hatte Beschwerde eingelegt. Diese hat der BFH jetzt zurückgewiesen. Die konkreten Ermittlungen hatten keine gewichtigen Zweifel daran gelassen, dass ein abgrenzbarer – aber nicht genau quantifizierbarer – Teil der Aufwendungen beruflich veranlasst war. Folglich durfte das FG den Anteil der beruflichen Aufwendungen schätzen. Gegen die 50-Prozent-Schätzung hatte der BFH nichts einzuwenden (BFH, Beschluss vom 21.03.2019, Az. VIII B 129/18, Abruf-Nr. 209251).

► Außergewöhnliche Belastung

Beihilfefähige Krankheitskosten: Keine zumutbare Belastung?

| Ist bei selbst getragenen Krankheitskosten, die bei Beamten zu beihilfefähigen Aufwendungen führen, keine zumutbare Belastung anzusetzen? Sind sie in Höhe der (quotalen) steuerfreien Beihilfe ungeschmälert als außergewöhnliche Belastung abziehbar? Mit dieser Frage wird sich der BFH befassen, nachdem er der Nichtzulassungsbeschwerde abgeholfen hat. |

Im konkreten Fall ging es um Aufwendungen für ein Zahnimplantat und eine Brille, die bei Beamten zu beihilfefähigen Aufwendungen führen. Der betroffene Steuerzahler, der kein Beamter war, musste dafür 2.240,76 Euro zahlen. 70 Prozent davon, nämlich 1.337 Euro, wollte er als außergewöhnliche Belastung anerkannt haben, ohne dass dafür eine zumutbare Belastung abgezogen würde. Sein Argument: Dieser Betrag wäre einem Beamten als steuerfreie Beihilfe (§ 3 Nr. 11 EStG) gewährt worden (unter Anwendung eines Beihilfebemessungssatzes von 70 Prozent und der Kostendämpfungspauschale). Das FG wies die Klage ab (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 05.02.2018, Az. 10 K 1153/16, Abruf-Nr. 201660). Die NZB hatte aber Erfolg, der BFH hat die Revision zugelassen. Das Verfahren trägt das Az. VI R 18/19.

BFH weist
Nichtzulassungs-
beschwerde des
Finanzamts zurück

Neuer Musterpro-
zess beim BFH zum
Thema „zumutbare
Belastung“